

Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten

1. Änderung des Bebauungsplanes „Erweiterung des Baugebietes Gispel“, Gemeinde Dietzhölztal

Für die beispielhaft aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökol. Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden – soweit keine größere Anzahl von Individuen/Brutpaaren betroffen ist (vgl. Kap. 4.3).

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen N = nachgewiesen P = potenziell	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßiger Brutvogel III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG	Potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	Potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG1)	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/ Kompensations- Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung Maßn.-Nr. im LBP) 2)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	N	b	I	469.000 – 545.000	-	x	-	Kurzzeitige Vergrämung	-
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	N	b	I	297.000 – 348.000	-	x	-	Kurzzeitige Vergrämung	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	N	b	I	58.000 – 73.000	-	x	-	Kurzzeitige Vergrämung	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	N	b	I	35.000 – 45.000	-	-	-	Kurzzeitige Vergrämung	-
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	N	s	I	8.000 – 14.000	-	-	-	Durchzügler	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	N	b	I	120.000 – 150.000	-	-	-	Nahrungsgast	-
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	N	b	I	196.000 – 240.000	-	x	-	Kurzzeitige Vergrämung	-
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	N	s	I	1.000-1.300	-	-	-	Durchzügler	-
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	N	b	I	111.000 – 125.000	-	x	-	Kurzzeitige Vergrämung	-
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	N	b	I	5.000 – 8.000	-	x	-	Kurzzeitige Vergrämung	-
Star	<i>Sturnus sturnus</i>	N	b	I	186.000 243.000	-	-	-	Nahrungsgast	-
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	N	b	I	178.000 – 203.000	-	x	-	Kurzzeitige Vergrämung	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	N	b	I	253.000 – 293.000	-	x	-	Kurzzeitige Vergrämung	-

1) Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu

1V = Bauzeitenregelung

2) Solche Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt des Verbotstatbestands zu verhindern. Wären über die Eingriffsregelung keine Maßnahmen vorgesehen, müssten diese zumindest bei der Beseitigung regelmäßig genutzter Fortpflanzungsstätten über das Artenschutzrecht festgesetzt werden bzw. wäre darzulegen, dass geeignete, derzeit nicht besetzte Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang bestehen.